

Auszug aus (Quelle):

Titel
Winterdienst 2016

Fundstelle

BWGZ 2016, 958 ff., KIBW online
Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg ¹⁾

2. Verkehrssicherungspflichten (OLG Karlsruhe)

Leitsätze (nichtamtlich)

Die Forderungen der Kläger, die Beklagte hätte vorhersehend bereits ab 6.00 Uhr mit dem Winterdienst beginnen müssen, die Temperaturen nicht auf dem tiefer gelegenen Bauhof nehmen dürfen und eine Streu-Hotline einrichten müssen, stellen eine Überspannung der Verkehrssicherungspflicht dar.

OLG Karlsruhe, *Urteil* vom 20.03.2014 - 13 U 170/13
LG Konstanz, *Urteil* vom 10.07.2013 - 6 O 8/13 C

Aus den Gründen

Die Berufung der Kläger ist nicht begründet. Zu Recht hat das Landgericht einen Anspruch der Kläger auf Schadensersatz wegen Verletzung der Räum- und Streupflicht verneint. Auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil, die durch das Berufungsvorbringen nicht erschüttert werden, wird Bezug genommen.

Die Rüge der Berufung, das Landgericht habe nicht berücksichtigt, dass die Kläger vorgetragen hätten, dass die Beklagte die Straße zwar geräumt, aber nicht gestreut habe, weshalb sie zum Unfallzeitpunkt eine Schneeglätte hervorgerufen habe, greift nicht durch. Es ist nämlich nicht bewiesen, dass bereits vor dem Unfall die Streufahrzeuge der Beklagten in der X-Straße bzw. Y-Straße geräumt, dabei aber unsachgemäß kein Streusalz aufgebracht haben. Die Zeugin hat ausgesagt, nach ihrer Erinnerung sei zum Unfallzeitpunkt noch nicht geräumt gewesen und der Streuwagen sei erst um 10.30 Uhr nach dem Unfall und nach Eintreffen der Polizei gekommen. Auch der Zeuge hat angegeben, dass am 24.12.2010 nach dem Streubericht und Streuplan geräumt und gestreut wurde, wobei in der Y-Strasse, in der sich der Unfall kurz vor der Einmündung der X-Strasse vor den dortigen Garagen ereignete, sogar ausdrücklich das Ausbringen von Salz angekreuzt ist.

Auch im Übrigen vermag die Berufung mit ihren Rügen hinsichtlich der Organisation der Räum- und Streupflicht nicht durchzudringen. Die Beklagte hat im Einzelnen dokumentiert, wie die Wetterverhältnisse am Unfalltag waren. Daraus ergibt sich, dass eine frühere Reaktionspflicht der Beklagten als um 09.00 Uhr nicht bestanden hat. Erst zu diesem Zeitpunkt bestand wegen des Schneefalls und der zurückgehenden Temperaturen eine Gefährdung. Im Rahmen der Zumutbarkeit wurde sodann die Räum- und Streupflicht entsprechend den Aussagen der vernommenen Zeugen durchgeführt, wobei es die Kläger hinnehmen müssen, dass die Beklagte nach dem nicht zu beanstandenden Räum- und Streuplan vorgegangen ist und dabei das Wohngebiet der Kläger nicht die allerhöchste Priorität genießt.

Es ist auch nicht nachgewiesen, dass die Beklagte auf entsprechende Anrufe nicht angemessen reagiert hat, wie dies das Landgericht im Urteil im Einzelnen ausgeführt hat. Darauf wird Bezug genommen. Die Forde-

rungen der Kläger, die Beklagte hätte vorhersehend bereits ab 6.00 Uhr mit dem Winterdienst beginnen müssen, die Temperaturen nicht auf dem tiefer gelegenen Bauhof nehmen dürfen und eine Streu-Hotline einrichten, stellen eine Überspannung der Verkehrssicherungspflicht dar. Wenn die Beklagte zwischenzeitlich organisatorische Veränderungen vorgenommen hat, erlaubt dies insbesondere nicht den Schluss, der Winterdienst sei am Unfalltag fehlerhaft organisiert gewesen.

Insgesamt bleibt daher die Berufung der Kläger ohne Erfolg.

5. Fußgängersturz auf Anliegerstraße (LG Konstanz)

Leitsätze (nichtamtlich)

- 1. Einen Zustand, wonach auch Fußgänger die Fahrbahn frei begehen können, schuldet die Beklagte auf einer solchen Nebenstraße für Anlieger nicht.**
- 2. Lediglich auf Bürgersteigen bzw. Fahrbahnbereichen, auf denen die Gemeinde mit einer besonderen Fußgängerfrequenz rechnen muss, schuldet sie einen schnee- und eisfreien Räumungszustand, auf einem Streifen, auf dem zwei Fußgänger vorsichtig aneinander vorbei kommen.**

LG Konstanz, *Urteil* vom 16.12.2009 - 2 O 352/09 A

Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch nach § 839 BGB wegen unzureichender Durchführung der Räum- und Streupflicht auf der Gemeindestraße x in Schonach nicht zu. Grundsätzlich ist die Beklagte für ihre Gemeindestraßen verkehrssicherungspflichtig und hat deshalb auch den erforderlichen Winterdienst (Räum- und Streupflicht) zu leisten.

Inhalt und Umfang der Pflicht richten sich aber nach den Umständen des Einzelfalles. Eine allgemeine Pflicht, alle Fahrbahnen auf öffentlichen Straßen zu räumen und zu streuen, besteht nicht. Innerhalb geschlossener Ortschaften besteht eine solche Pflicht nur für verkehrswichtige und gefährliche Stellen gegenüber den betroffenen Verkehrsteilnehmern. Verkehrswichtig sind insbesondere Hauptverkehrsstraßen und verkehrsreiche Durchgangsstraßen, nicht dagegen Nebenstraßen und Stichwege zu Anliegern, auch nicht an ihrer Einmündung in die Hauptstraße. Zwar kann u. U. die Verkehrssicherheit der Hauptstraße wegen einer abschüssigen Einmündung der Nebenstraße gerade dort ein Streuen erfordern (vgl. Palandt, BGB 67. Aufl., § 823 RNr. 226 m. w. N. aus der Rechtsprechung). Dies führt jedoch vorliegend nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zu einer Haftung der Beklagten. Im Bereich der Stelle, an welcher die Klägerin nach ihren Angaben zu Fall kam, bestand eine

¹⁾ Der gesamte Text zum Winterdienst wurde zusammengestellt und bearbeitet, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen beim Gemeindetag Baden-Württemberg, unter anderem mit dem Zuständigkeitsbereich „Winterdienst“.

solche besondere Gefährlichkeit nicht. Die Klägerin ist nicht im Bereich der Einmündung der Stichstraße zur Landesstraße zu Fall gekommen. Der Zeuge hat plausibel und glaubhaft dargelegt, dass an der Stelle, an welcher er die Klägerin auf der Fahrbahn sitzen sah (ihren Sturz selbst hatte er nicht gesehen), keine besondere Gefahrenlage besteht. Hinzu kommt, dass die Beklagte ihrer Räum- und Streupflicht nachgekommen ist, weil unstreitig das Räumfahrzeug etwa um 7.00 Uhr, etwa eine Stunde vor dem Unfall der Klägerin, Schneeräumarbeiten durchgeführt hatte. Zwar hat der Zeuge, der etwa um 7.30 Uhr auf dem Weg zum Grundstück der Klägerin gegangen war, bestätigt, dass die Fahrbahnfläche infolge einer festgefahrenen Schneedecke glatt war. Jedoch kann hieraus keine Haftung der Beklagten für den Sturz der Klägerin hergeleitet werden. Denn die Beklagte war nicht verpflichtet, etwa in stündlichen Intervallen die Nebenstraße zu räumen. Hinzu kommt, dass der Zeuge bestätigte, dass im Bereich der Stelle, an welcher die Klägerin zu Fall kam, die Fahrbahn problemlos mit dem Fahrzeug befahren werden konnte. Einen Zustand, wonach auch Fußgänger die Fahrbahn frei begehen können, schuldet die Beklagte auf einer solchen Nebenstraße für Anlieger nicht. Lediglich auf Bürgersteigen bzw. Fahrbahnbereichen, auf denen die Gemeinde mit einer besonderen Fußgängerfrequenz rechnen muss, schuldet sie einen schnee- und eisfreien Räumungszustand, auf einem Streifen, auf dem zwei Fußgänger vorsichtig aneinander vorbei kommen (d. h. 1 bis 1,2 m breit, BGH, NJW 03, NJW Jahr 203 Seite 3622). Eine solche Verpflichtung besteht für den Weg, einer untergeordneten Anliegerstraße, nicht. Nach alledem war die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

9. Glättebildung Bahnhofsvorplatz (LG Karlsruhe)

Leitsätze (nichtamtlich)

1. **Es ist daher nicht erforderlich, jeden öffentlichen Parkplatz bei Schnee- und Eisglätte abzustreuen.**
2. **Pflicht besteht vielmehr nach ständiger Rechtsprechung nur dann, wenn der Parkplatz so gestaltet ist, dass die Autofahrer nicht mit wenigen Schritten den bestreuten Bürgersteig erreichen können, sondern zunächst eine nicht unerhebliche Strecke über den Parkplatz laufen müssen.**
3. **Darüber hinaus muss es sich um einen belebten Parkplatz handeln, der entweder ein großes Fassungsvermögen oder einen schnellen Fahrzeugwechsel aufweist.**

LG Karlsruhe, Urteil vom 09.05.2016 - 2 O 2/16

Aus den Gründen

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der durch den Unfall vom 03.02.2012 erlittenen materiellen und immateriellen Schäden gemäß § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG, da keine für den Unfall ursächliche Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten festgestellt werden kann. Zwar hat die Kammer aufgrund der informatorischen Angaben des Klägers und der Angaben des Zeugen die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger am 03.02.2012 auf dem Parkplatz des Bahnhofs zu Fall gekommen ist. Jedoch hat die beklagte Stadt ihre Verkehrssicherungspflichten nicht verletzt: Es konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden, dass sie am Unfalltag an der Unfallstelle zum Streuen mit abstumpfenden Mitteln verpflichtet war. Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sind dabei ebenso zu berücksichtigen, wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Die Räum- und Streupflicht besteht also nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt (vgl. BGH NJW 1993, NJW Jahr 1993 Seite 2802 f.; BGH NJW 1991, NJW Jahr 1991 Seite 33, NJW Jahr 1991 Seite 34). Es ist daher nicht erforderlich, jeden öffentlichen Parkplatz bei Schnee- und Eisglätte abzustreuen. Diese Pflicht besteht vielmehr nach ständiger Rechtsprechung nur dann, wenn der Parkplatz so gestaltet ist, dass die Autofahrer nicht mit wenigen Schritten den bestreuten Bürgersteig erreichen können, sondern zunächst eine nicht unerhebliche Strecke über den Parkplatz laufen müssen (vgl. BGH, NJW 1966, NJW Jahr 1966 Seite 203; OLG Hamm, NJW-RR 2004, NJW-RR Jahr 2004 Seite 386). Darüber hinaus muss es sich um einen belebten Parkplatz handeln, der entweder ein großes Fassungsvermögen oder einen schnellen Fahrzeugwechsel aufweist (vgl. BGH, NJW 1966, NJW Jahr 1966 Seite 203; OLG Hamm, NJW-RR 2004, NJW-RR Jahr 2004 Seite 386).

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Parkplatz am Bahnhof um einen großen Parkplatz, der jedenfalls zu bestimmten Zeiten, Arbeitsbeginn und Arbeitsende, belebt sein dürfte. Angesichts der Ausgestaltung des Parkplatzes ist es den Autofahrern jedoch möglich, mit wenigen Schritten auf den Gehweg oder an den Busbahnhof zu gelangen. Ein Durchlaufen des gesamten Parkplatzes ist nicht notwendig. Hinzu kommt, dass der Kläger den Weg über den Parkplatz als Abkürzung zu seiner Arbeitsstätte nahm, der ordnungsgemäße Weg jedoch über den Gehweg verläuft. Dass dieser vereist und rutschig war, konnte jedoch nicht festgestellt werden. Vielmehr gab der Kläger an, dass im Bereich der Bushaltestelle am Gehweg gerade keine Glättebildung vorhanden gewesen sei. Dass der übrige Gehweg nicht gestreut und glatt war, konnte zur Überzeugung des Gerichts nicht nachgewiesen werden. Sowohl der Kläger als auch der Zeuge konnten hierzu keine Angaben machen, da sie den Gehweg nicht entlanggelaufen sind. Zwar gab der Zeuge an, dass der Übergang vom Lidl zum Eingang in den Bahnhofsparkplatz auf dem Gehsteig vereist gewesen sei. Konkrete Angaben konnten dazu jedoch nicht gemacht

¹⁾ Der gesamte Text zum Winterdienst wurde zusammengestellt und bearbeitet, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen beim Gemeindetag Baden-Württemberg, unter anderem mit dem Zuständigkeitsbereich „Winterdienst“.

werden. Demgegenüber ergibt sich aus den Streuprotokollen, dass es am 03.02.2012 trocken war und Streumaßnahmen nicht erforderlich gewesen seien. Nach den Angaben des Zeugen würde im Falle einer glättebildenden Feuchtigkeit der Gehweg auf jeden Fall gestreut werden. Dazu fahre man morgens die ganze Strecke ab. Am 03.02.2012 sei es jedoch trocken gewesen, sodass keine Streumaßnahmen notwendig geworden seien.

Darüber hinaus ist im Streitfall auch nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass im Bereich der Unfallstelle überhaupt eine allgemeine Glätte vorlag, für deren Nachweis der Kläger die Beweislast trägt. Nur die Annahme einer allgemeinen Glätte rechtfertigt jedoch die Annahme einer Räum- und Streupflicht (BGH NJW 2012, NJW Jahr 2012 Seite 2727). Auch wenn der Kläger angab, dass der gesamte Weg, den er gelaufen sei, eisglatt gewesen sei, konnte dies vom Zeugen nicht bestätigt werden, der nur von einer Eisfläche an der Sturzstelle sprach. Auch stehen die Angaben des Klägers und des Zeugen im Gegensatz zu den Angaben des anderen Zeugen, der anhand seiner Streuprotokolle überzeugend und ausführlich schilderte, dass der letzte Schneefall am 31.01.2012 gewesen und die Tage bis zum Sturz zwar kalt, aber trocken gewesen seien. Eine Glättebildung aufgrund bloßer Feuchtigkeit halte er für ausgeschlossen. Auch hält es das Gericht für abwegig, dass die Mitarbeiter der Beklagten eine so große Eisfläche wie vom Beklagten und dem Zeugen geschildert bei ihren täglichen Kontrollfahrten übersehen haben könnten. Jedenfalls ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass eine allgemeine Glättebildung vorhanden war.

Bei dieser Sachlage bedurfte es auch nicht mehr der Einholung eines Gutachtens des Deutschen Wetterdienstes, da dieses ohnehin nur allgemein Auskunft über die Wetterverhältnisse am 03.02.2012 geben könnte, nicht jedoch über die konkreten Straßenverhältnisse an der Unfallstelle.

Selbst wenn man von einer plötzlichen Glättebildung ausgehen wollte, kann der Beklagten ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden, da sie alles ihr Zumutbare getan hat, indem täglich ihre Mitarbeiter morgens und abends das Gebiet abfuhren und auf Glättebildung untersuchten. Ein stündliches Abfahren des Gebietes ist der Beklagten nicht zumutbar.

Nachdem eine Haftung bereits dem Grunde nach nicht besteht, besteht auch kein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten. Die Feststellungsklage ist ebenfalls unbegründet.

17. Gemeindeverbindungsstraße (LG Freiburg im Breisgau)

Leitsätze (nichtamtlich)

- Besondere Sicherungsmaßnahmen für den Fußgängerverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften sind nur in Ausnahmefällen geboten.**

- Dabei dürfte neben dem Fußgängeraufkommen und der Gefährlichkeit der Strecke insbesondere auch die Entfernung zwischen den Ortschaften oder Ortsteilen eine Rolle spielen, die durch den Gehweg miteinander verbunden werden. Hierbei wird in der Literatur eine Entfernung von 500 m als Obergrenze diskutiert.**

LG Freiburg im Breisgau, Urteil vom 23.12.2015 - 6 O 237/15

Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht zu.

Zwar steht nach der Beweisaufnahme aufgrund der Vernehmung des Zeugen, der Angaben der Klägerin sowie ihrer zeitnah dokumentierten Unfallschilderung gegenüber den Ärzten des Universitätsklinikums Freiburg zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin am 20.01.2013 glatteisbedingt stürzte und sich dabei das Handgelenk gebrochen hat. Der Klägerin steht aber unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt gegen die Beklagte ein Anspruch wegen Verletzung einer dieser obliegenden Räum- und Streupflicht zu. Zum einen bestand aus rechtlicher Sicht zum Unfallzeitpunkt überhaupt keine Räum- und Streupflicht. Zum anderen wurde im vorliegenden Verfahren tatsächlich ein Bestreuen der Unfallstelle mit Salz vorgenommen.

Die Räum- und Streupflichten bestehen regelmäßig zur Gewährleistung eines sicheren Hauptberufsverkehrs und an Sonn- und Feiertagen für die Zeit des normalen Tagesverkehrs. Dabei beschränkt sich diese Pflicht im Regelfall auf den Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften.

Bei öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen sind die für den Kraftfahrzeugverkehr besonders gefährlichen Stellen zu bestreuen. Besondere Sicherungsmaßnahmen für den Fußgängerverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften sind nur in Ausnahmefällen geboten. Dabei dürfte neben dem Fußgängeraufkommen und der Gefährlichkeit der Strecke insbesondere auch die Entfernung zwischen den Ortschaften oder Ortsteilen eine Rolle spielen, die durch den Gehweg miteinander verbunden werden. Hierbei wird in der Literatur eine Entfernung von 500 m als Obergrenze diskutiert (vgl. BGH, Beschluss vom 20.10.1994 - BGH Aktenzeichen III ZR 60/94 Rn. 4 ff., juris m. w. N.).

Vorliegend ereignete sich der Unfall der Klägerin nach deren eigenem Vorbringen außerhalb der Ortschaften Müllheim und Niederweiler auf der Gemeindeverbindungsstraße auf einem dort befindlichen Fuß- und Radweg. Dass hier eine besonders hohe Fußgängerfrequenz vorgelegen habe, die eine Räum- und Streupflicht zur Entstehung gelangen lassen würde, wurde von der Klägerin nicht behauptet. Es ergeben sich hierfür auch keine Anhaltspunkte. Im Rahmen der Anhörung erklärte die Klägerin selbst, dass zum Unfallzeitpunkt, einem Sonntag, wenig Fußgängerverkehr geherrscht habe. Sie konnte sich nur an die Begegnung mit einem einzigen Fußgänger auf ihrem ca. 45-minütigen Weg zur Arbeit erinnern. Auch der ver-

¹⁾ Der gesamte Text zum Winterdienst wurde zusammengestellt und bearbeitet, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen beim Gemeindetag Baden-Württemberg, unter anderem mit dem Zuständigkeitsbereich „Winterdienst“.

nommene Mitarbeiter der Gemeinde wusste auf Nachfrage nicht von einem besonders hohen Fußgängerverkehrsaufkommen an Sonntagen zu berichten. Bei dieser Sachlage kann bereits nicht festgestellt werden, dass zum Unfallzeit eine Räum- und Streupflicht ausnahmsweise auch für den Fuß- und Radweg der Gemeindeverbindungsstraße außerhalb der geschlossenen Ortschaften bestand.

Hinzu kommt, dass sich der Unfall an einem Sonntag ereignete. An derartigen Tagen besteht im Regelfall eine Räum- und Streupflicht erst ab 9:00 Uhr (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 10.11.2008 - OLGJENA Aktenzeichen 4U55308 4 U 553/08 Rn. 3 ff., juris m. w. N.). Besondere Umstände, wie ein besonders hohes Verkehrsaufkommen vor 9:00 Uhr, die ein früheres Eintreten der Räum- und Streupflicht rechtfertigen würden, wurden wie dargelegt weder behauptet noch bestehen Anhaltspunkte hierfür.

Darüber hinaus hat der Zeuge unter Zuhilfenahme des von ihm erstellten Protokolls glaubhaft angegeben, dass er an der Unfallstelle bereits um 6:25 Uhr seine Streutätigkeit mit Salz abgeschlossen hatte. Anhaltspunkte dafür, dass hier eine mangelnde Sorgfalt vorlag, hat das Gericht nicht. Einerseits hat der Zeuge nachvollziehbar dargetan, dass er eine erhebliche Menge Salz verbraucht hat, was der Zeuge anhand der nach der Dokumentation aufgeladenen Salzmenge rekonstruieren konnte. Außerdem hat er nachvollziehbar ausgeführt, dass er die Strecke zweimal abgefahren sei, dadurch das Ausbringen des Salzes kontrolliert und sichergestellt habe, dass eine möglichst umfassende Verteilung des Salzes erfolgt war.

Bei dieser Sachlage vermag das Gericht aufgrund der vorstehenden Gesichtspunkte keinen Anspruch der Klägerin zu erkennen, weshalb die Klage abzuweisen war.

19. Stichstraße (LG Hechingen)

Leitsätze (nichtamtlich)

1. Als gefährlich sind die Straßenstellen einzustufen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern, weil gerade diese Fahrmanöver bei Schnee- und Eisglätte zum Schleudern oder Rutschen und damit zu Unfällen führen können.

2. Die Einzelfallbetrachtung erlaubt die generalisierende Aussage, dass nur solche Stellen im vorgenannten Sinne als gefährlich einzustufen sind, die die Möglichkeit eines Unfalls selbst dann befürchten lassen, wenn der Verkehrsteilnehmer die den spezifischen winterlichen Straßenverhältnissen angepasste gesteigerte Sorgfalt beachtet.

LG Hechingen, Urteil vom 22.01.2013 - 2 O 315/12

Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin stehen gegen die Beklagte keine Ansprüche wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 839 BGB, Art. GG Artikel 34 GG zu, weil sie die Stichstraße im Wohngebiet „Äußeres Härle“ am 19.12.2011 nicht gestreut hat.

Das Unterlassen der Beklagten, die Straße zu streuen, stellt keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH NJW 2003, NJW Jahr 2003 Seite 3622 m. w. N.) sind innerhalb geschlossener Ortschaften die Fahrbahnen der Straßen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glätte zu bestreuen. Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Die Räum- und Streupflicht besteht daher nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrssicherungspflichtigen ankommt (BGHZ 112, BGHZ Band 112 Seite 74, BGHZ Band 112 Seite 75). Die Kriterien der Verkehrsbedeutung und der Gefährlichkeit beschreiben dabei die räumlichen Grenzen der Verkehrssicherungspflicht.

Bei der streitgegenständlichen Straße handelt es sich um eine innerorts gelegene Anliegerstraße von untergeordneter Bedeutung.

Es handelt sich auch nicht um eine gefährliche Straßenstelle. Als gefährlich sind die Straßenstellen einzustufen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern, weil gerade diese Fahrmanöver bei Schnee- und Eisglätte zum Schleudern oder Rutschen und damit zu Unfällen führen können (BGHZ 112, BGHZ Band 112 Seite 84; BGHZ 31, BGHZ Band 31 Seite 75; BGHZ 40, BGHZ Band 40 Seite 379, BGHZ Band 40 Seite 380 ff.). Idealtypisch gelten innerhalb geschlossener Ortschaften scharfe oder unübersichtliche Kurven, auffallende Verengungen, Gefällstrecken, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen als gefährlich. Die Einzelfallbetrachtung erlaubt die generalisierende Aussage, dass nur solche Stellen im vorgenannten Sinne als gefährlich einzustufen sind, die die Möglichkeit eines Unfalls selbst dann befürchten lassen, wenn der Verkehrsteilnehmer die den spezifischen winterlichen Straßenverhältnissen angepasste gesteigerte Sorgfalt beachtet. Umstände, die eine solche Annahme rechtfertigen, hat die darlegungs- und beweispflichtige Klägerin nicht vorgetragen. Allein der Umstand, dass es sich um eine steil abfallende Straße (das Gefälle wurde nicht vorgetragen) handelt, reicht zur Annahme der Gefährlichkeit nicht aus.

Im Übrigen haben die Voraussetzungen der Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit kumulativ vorzuliegen. Die Beklagte haftet auch nicht wegen einer Verletzung ihrer Pflicht, die Einhaltung der auf die Anlieger übertragenen Räum- und Streupflicht zu kontrollieren (vgl. zum Bestehen der Kontrollpflicht BGH Urteil vom 11.06.1992 - BGH Aktenzeichen III ZR 134/91, MDR 1992, MDR Jahr 1992 Seite 1032; NJW 1966, NJW Jahr 1966 Seite 2311).

¹⁾ Der gesamte Text zum Winterdienst wurde zusammengestellt und bearbeitet, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen beim Gemeindetag Baden-Württemberg, unter anderem mit dem Zuständigkeitsbereich „Winterdienst“.

Zwar hat die Beklagte eine derartige Kontrolle nicht durchgeführt. Die Anforderungen an die Kontrollen dürfen jedoch nicht überspannt werden, da sonst die bezweckten Entlastungswirkungen der Übertragung konterkariert würden. Es kann also auch bei Übertragung auf die Anlieger nicht verlangt werden, dass die Gemeinde regelmäßig sämtliche Straßenzüge im Gemeindegebiet dahingehend überwacht, ob die winterliche Straßenreinigungspflicht von den Anliegern eingehalten worden ist, und die Verpflichtung der Anlieger durchsetzt. Zu verlangen ist nur eine regelmäßige stichprobenartige Überwachung. Darüber hinaus ist die Gemeinde zum Einschreiten gegebenenfalls im Wege der Ersatzvornahme verpflichtet, wenn sie durch entsprechende Hinweise oder auf sonstigem Wege auf Verstöße der Anlieger gegen die Satzung aufmerksam geworden ist und mit deren Wiederholung zu rechnen ist. Es kann allerdings nicht festgestellt werden, dass die Einhaltung dieser Kontrollpflicht dazu geführt hätte, dass die Straße in dem von den Anliegern zu streuenden Bereich am Unfalltag gestreut gewesen wäre. Denn dann hätte eine Stichprobe gerade zufällig in den zeitlichen Zusammenhang mit dem Entstehen der unfallursächlichen Glätte im Bereich der Straße fallen müssen. Im Übrigen besteht auch kein Anscheinsbeweis dafür, dass regelmäßige, auf das Stadtgebiet verteilte Stichproben die Anlieger der Straße zur pflichtgemäßen Erfüllung ihrer Streupflicht am Unfalltag bewegt hätten. Für die Annahme eines solchen Anscheinsbeweis fehlt es an der erforderlichen Typizität des Geschehensablaufs (vgl. OLG Brandenburg, Versicherungsrecht 2009, 221, 223), da das Nichteinhalten der Streupflicht vielfache Ursachen haben kann, die nicht durch rein präventiv wirkende Kontrollen beeinflusst werden können. Dass die Beklagte Anlass gehabt hätte, kurz vor dem Unfall im Bereich der Straße zu kontrollieren, hat die Klägerin nicht dargelegt.

^{*)} Der gesamte Text zum Winterdienst wurde zusammengestellt und bearbeitet, insbesondere mit der Formulierung der nichtamtlichen Leitsätze zu den Entscheidungen, von Lidija Schwarz-Dalmatin, Referentin für Planen und Bauen beim Gemeindetag Baden-Württemberg, unter anderem mit dem Zuständigkeitsbereich „Winterdienst“.